



**A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Kernenergierecht KR  
3003 Bern  
[nfsv@bfe.admin.ch](mailto:nfsv@bfe.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 21.09.2017

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33)**

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33) einzureichen. Bereits 2016, im Rahmen der Ämterkonsultation zur Totalrevision der NFSV, formulierte die KomABC eine Stellungnahme (Schreiben vom 09.09.2016). Sie finden hiernach unsere Beobachtungen zur neue Fassung der NFSV, unter Berücksichtigung unserer früheren bereits formulierten Bemerkungen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die KomABC begrüsst die Totalrevision der Verordnung und die damit erstrebte Klarheit und Vorsorge. Die KomABC dankt für die, seit der ersten Version der revidierte NSFV (Stand August-September 2016), vorgenommenen Verbesserungen. Hiernach weist die KomABC auf ausgewählte, spezifische, aus ihrer Sicht wichtige Punkte, welche noch Ihrer Aufmerksamkeit bedingen.

**Gruppe Verteidigung**

In ihrem Schreiben vom 09.09.2016, wies die KomABC darauf hin, dass die Armee, nebst den in **Artikel 12** der NFSV bereits erwähnten Aufgaben, auch radiologische Messkapazität am Boden und in der Luft zur Verfügung stellen kann und soll. Die Empfehlung der KomABC wurde nicht aufgenommen. Aus diesem Grund empfiehlt die KomABC erneut das Einfügen eines dritten Absatzes im Artikel 12 mit folgendem Wortlaut:

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
[cesar.metzger@babs.admin.ch](mailto:cesar.metzger@babs.admin.ch)  
[www.komabc.ch](http://www.komabc.ch)

„<sup>3</sup>Sie stellt im Ereignisfall nach dem Aufgebot durch die NAZ radiologische Messkapazität am Boden und in der Luft zur Verfügung.“

Wird der vorgeschlagene Absatz eingefügt, muss Abs. 1 lit. b desselben Artikels wie folgt ergänzt werden:

„...von Material sowie an radiologischen Messkampagnen teil.“

### **Evakuationszeiten**

Bereits im September 2016, wies die KomABC auf die, aus ihrer Expertensicht, unrealistischen vorgeschriebenen Evakuationszeiten im **Artikel 13** (Abs. 1, Bst. b) hin. Grossflächige Evakuationen in der Zone 1 und 2 rund um schweizerischen KKW's betreffen auch dicht besiedelte Gebiete (Teile von Städte wie Bern, Olten, Aarau usw.), welche in den vorgeschriebenen Evakuationszeiten und aufgrund von Erkenntnissen aus dem Ausland, kaum erfolgreich zu evakuieren sind. Als Beispiel kann der Nuklearunfall in Japan zitiert werden. Die am 12. März 2011 angeordnete Evakuierung eines Radius von 20 km um das Kernkraftwerk Fukushima Daiichi wurde erst am 15 März, circa 3 Tage später, abgeschlossen. Dabei handelte es sich um weniger als 130'000 Menschen (Gesamtzahl Betroffene durch Evakuierungsmaßnahmen im 30 km Umkreis). Gemäss Nationalem Planungs- und Massnahmenkonzept „Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall“ (BABS, 01. Juni 2016) ist im 20 km Umkreis der schweizerischen KKW's von einer Population von 280'000 bis 600'000 Menschen auszugehen.

Die KomABC empfiehlt erneut die fachliche Prüfung der Vorgabezeiten.

### **Beratungs- und Messstellen Radioaktivität**

Die unspezifische Formulierung der Planung des Betriebes von Beratungs- und Messstellen Radioaktivität in **Artikel 13** (Abs. 1, Bst. e) erscheint angebracht. Die KomABC möchte die Gelegenheit nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Anzahl Beratungsstellen Radioaktivität (BsR) zur Zeit auf eine BsR begrenzt ist und die definitive benötigte Anzahl noch nicht abschliessend geklärt worden ist. Ferner besteht nach wie vor kein Konzept für die Messstellen Radioaktivität. Die KomABC unterstreicht die Dringlichkeit dieser Arbeiten, besonders da der Betrieb dieser Stellen ab dem 1. Mai 2018 durch die Inkraftsetzung der NFSV gesetzlich verankert ist, voranzutreiben.

### **Verweis auf die Normdokumentation der KomABC**

**Artikel 16** verweist in Absatz 1 und 2 auf die „Normdokumentation des BABS“. Die KomABC begrüsst den Verweis auf weiterführende Gesetzgrundlagen und Dokumentationen, welche im Sinne einer Verbesserung der Harmonisierung der relevanten Grundlagen ist. Jedoch stellt sie fest, dass die verwiesene Normdokumentation fälschlicherweise dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) attribuiert wird. Diese am 27.11.2007 veröffentlichte Dokumentation wurde durch die KomABC erstellt und nicht durch das BABS. Eine Aktualisierung dieser Normdokumentation im Rahmen der Überarbeitung des Notfallschutzkonzeptes wurde durch das zuständige Amt nicht vorgenommen, was die KomABC bemängelt. (Das zuständige Amt wird mit separatem Schreiben darauf hingewiesen.)

Die KomABC **unterstreicht den dringenden Bedarf** nach der Überarbeitung und Aktualisierung dieser Normdokumentation durch die zuständigen Ämter.

## **ABCN-Einsatzverordnung**

**Artikel 9** und **11** sowie **Anhang 4** zitieren die ABCN-Einsatzverordnung. Diese wird zur Zeit überarbeitet und soll ab 01.01.2018 als Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) in Kraft treten. Da die Inkraftsetzung der NFSV per 01.05.2018 geplant ist, sollte dieser Terminologie Beachtung geschenkt werden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH